

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**34. Jahrgang, Nr. 8, 25. Februar 2013**

**Ordnung zur Änderung der  
Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für die Studiengänge  
Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und  
Wirtschaftsinformatik (4 Semester)  
des Fachbereichs Informatik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 21. Februar 2013**

**Ordnung zur Änderung der  
Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für die Studiengänge  
Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und  
Wirtschaftsinformatik (4 Semester)  
des Fachbereichs Informatik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 21. Februar 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und Wirtschaftsinformatik (4 Semester) des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 16. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 46 vom 20.08.2012), wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
  - a) Die Bezeichnungen der Anlagen 1 und 2 werden wie folgt geändert:
    - aa) Anlage 1 I. lautet: „Übersicht der Themenbereiche“.
    - ab) In Anlage 1 II. wird als erstes Wort eingefügt: „Themenbereiche“.
    - ac) Anlage 2 lautet: „Katalog der Wahlpflichtmodule des Themenbereichs Wirtschaftsinformatik“.
2. **§ 5 Abs. 1** lautet wie folgt: „Das Studium ist durch Module strukturiert, die einzelnen Themenbereichen zugeordnet sind. Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein Semester.“
3. **§ 10** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder an anderen Hochschulen“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 lautet: „Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei nicht berücksichtigt.“
  - c) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei nicht berücksichtigt. Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.“
  - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.

4. **§ 11** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nur bei einem der Prüfungstermine“ ersetzt durch die Worte „nur bei den beiden Prüfungsterminen“.
  - b) Absatz 6 wird vor den Worten „arithmetischen Mittel“ das Wort „gewichteten“ eingefügt.
5. **§ 12** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 lautet wie folgt: „Ist in den Pflichtthemenbereichen, in denen nach Anlage 1 eine Wahlmöglichkeit besteht, eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen wählbaren Modulprüfung des jeweiligen Pflichtthemenbereichs kompensiert werden. Diese Kompensation ist in jedem dieser Pflichtthemenbereiche nur einmal möglich.“
  - b) Abs. 6 Satz 1 lautet wie folgt: „Ist in dem Wahlpflichtthemenbereich Wirtschaftsinformatik eine Modulprüfung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule nach Anlage 2 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus diesem Katalog kompensiert werden.“
6. **§ 13 Abs. 4** lautet wie folgt: „Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. Hiervon kann bei leichten Verstößen abgesehen werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 5 HG geahndet werden.“
7. **§ 21 Abs. 2 Nr. 2** lautet wie folgt: „2. im viersemestrigen Masterstudiengang alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester gemäß Anlage 1 bis auf eine, die mit fünf Leistungspunkten bewertet ist, bzw. im dreisemestrigen Masterstudiengang alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester gemäß Anlage 1 bis auf eine, die mit fünf Leistungspunkten bewertet ist, bestanden hat.“
8. **§ 24 Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 1 und 2 lauten wie folgt:
    - „1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Satz 2 erfüllt sind;
    2. im viersemestrigen Masterstudiengang alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester gemäß Anlage 1 bzw. im dreisemestrigen Masterstudiengang alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester gemäß Anlage 1 bestanden sind;“
  - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
9. In **§ 27 Abs. 2 Satz 1** wird vor den Worten „arithmetischen Mittel“ das Wort „gewichteten“ eingefügt.
10. Die **Anlagen 1 bis 3** werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

**I. Übersicht der Themenbereiche**

<b>Ident-Nr.</b>	<b>Themenbereich</b>
<b>WIPM-47710</b>	Wirtschaftsinformatik
<b>WIPM-47510</b>	Informatik
<b>WIPM-47560</b>	Betriebliches Management
<b>WIPM-47630</b>	Wirtschaftsinformatik
<b>WIPM-47650</b>	Masterprojekt <sup>1)</sup>
<b>WIPM-47590</b>	Masterseminar
<b>WIPM-47600</b>	Masterarbeit (einschließlich Kolloquium)

Bemerkungen:

1) Nur im viersemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

## II. Studiengang Wirtschaftsinformatik

### A) Studiengang Wirtschaftsinformatik (3 Semester)

**Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;  
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System  
(ECTS);**

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
<b>WIPM-47710</b>	<b>Wirtschaftsinformatik (Wahl 3 aus 4) <sup>1)</sup></b>	<b>1 - 2</b>	<b>15</b>
	Fortgeschrittenes Geschäftsprozessmanagement	1 - 2	5
	C-Business	1 - 2	5
	Informationswirtschaft	1 - 2	5
	Business Intelligence	1 - 2	5
<b>WIPM-47510</b>	<b>Informatik (Wahl 2 aus 4) <sup>2)</sup></b>	<b>1 - 2</b>	<b>10</b>
	Entwurfsmuster und komponentenbasierte Systeme	1 - 2	5
	System- und Softwarequalitätssicherung	1 - 2	5
	IT-Sicherheit	1 - 2	5
	Fortgeschrittenes Web-Engineering	1 - 2	5
<b>WIPM-47560</b>	<b>Betriebliches Management <sup>3)</sup></b>	<b>1 - 2</b>	<b>15</b>
	Finanzmanagement	1 - 2	5
	Kostenmanagement	1 - 2	5
	Marktorientiertes Innovationsmanagement	1 - 2	5
<b>WIPM-47630</b>	<b>Wirtschaftsinformatik <sup>4)</sup></b>	<b>1 - 2</b>	<b>15</b>
	Wirtschaftsinformatik 1 <sup>4)</sup>	1 - 2	5
	Wirtschaftsinformatik 2 <sup>4)</sup>	1 - 2	5
	Wirtschaftsinformatik 3 <sup>4)</sup>	1 - 2	5
<b>WIPM-47590</b>	<b>Masterseminar</b>	<b>1 - 2</b>	<b>5</b>
<b>WIPM-47103</b>	<b>Masterarbeit (einschließlich Kolloquium)</b>	<b>3</b>	<b>30</b>

Summe	<b>90</b>
-------	-----------

#### Bemerkungen:

- 1) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs müssen mindestens 15 Leistungspunkte erreicht werden.
- 2) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs müssen mindestens 10 Leistungspunkte erreicht werden.
- 3) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs müssen 15 Leistungspunkte erreicht werden.
- 4) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs „Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik“ müssen mindestens 15 Leistungspunkte erreicht werden.

## B) Studiengang Wirtschaftsinformatik (4 Semester)

**Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;  
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System  
(ECTS);**

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
<b>WIPM-47710</b>	<b>Wirtschaftsinformatik (Wahl 3 aus 4)</b> <sup>1)</sup>	<b>1 - 3</b>	<b>15</b>
	Fortgeschrittenes Geschäftsprozessmanagement	1 - 3	5
	C-Business	1 - 3	5
	Informationswirtschaft	1 - 3	5
	Business Intelligence	1 - 3	5
<b>WIPM-47510</b>	<b>Informatik (Wahl 2 aus 4)</b> <sup>2)</sup>	<b>1 - 3</b>	<b>10</b>
	Entwurfsmuster und komponentenbasierte Systeme	1 - 3	5
	System- und Softwarequalitätssicherung	1 - 3	5
	IT-Sicherheit	1 - 3	5
	Fortgeschrittenes Web-Engineering	1 - 3	5
<b>WIPM-47560</b>	<b>Betriebliches Management</b> <sup>3)</sup>	<b>1 - 3</b>	<b>15</b>
	Finanzmanagement	1 - 3	5
	Kostenmanagement	1 - 3	5
	Marktorientiertes Innovationsmanagement	1 - 3	5
<b>WIPM-4763</b>	<b>Wirtschaftsinformatik</b> <sup>4)</sup>	<b>1 - 3</b>	<b>25</b>
	Wirtschaftsinformatik 1 <sup>4)</sup>	1 - 3	25
	Wirtschaftsinformatik 2 <sup>4)</sup>	1 - 3	25
	Wirtschaftsinformatik 3 <sup>4)</sup>	1 - 3	25
	Wirtschaftsinformatik 4 <sup>4)</sup>	1 - 3	25
	Wirtschaftsinformatik 5 <sup>4)</sup>	1 - 3	25
<b>WIPM-47650</b>	<b>Masterprojekt</b>	<b>3</b>	<b>20</b>
<b>WIPM-47590</b>	<b>Masterseminar</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
<b>WIPM-47600</b>	<b>Masterarbeit (einschließlich Kolloquium)</b>	<b>4</b>	<b>30</b>

Summe	<b>120</b>
-------	------------

### Bemerkungen:

- 1) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs müssen mindestens 15 Leistungspunkte erreicht werden.
- 2) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs müssen mindestens 10 Leistungspunkte erreicht werden.
- 3) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs müssen 15 Leistungspunkte erreicht werden.
- 4) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs „Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik“ müssen mindestens 25 Leistungspunkte erreicht werden.

### Katalog der Wahlpflichtmodule des Themenbereichs Wirtschaftsinformatik im dreisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Aus dem Katalog sind im dreisemestrigen Masterstudiengang drei Module im Umfang von jeweils 4 SWS (5 LP) mit einer Prüfung abzuschließen

Ident-Nr.	Wahlpflichtmodule	LP
46877	Org./rechtliche Aspekte von IT-Beschaffungen	5
46882	IT-Controlling	5
46883	Mobile Business and Mobile Systems	5
46884	Sicherheits- und Servicemanagement	5
46885	Internet-Management	5
46886	Fortgeschrittenes Projektmanagement	5
46801	Angewandte Statistik	5
46906	Strategisches Arbeitsrecht	5
46907	SCM Anwendungen	5
46908	Usability Engineering	5
46995	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 (Lehrveranstaltung aus dem Modul 47710) <sup>1) 3)</sup>	5
46997	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines/r anderen Studiengangs / Hochschule <sup>2) 3)</sup>	5
46998	Wahlpflichtprüfungsleistung 4 eines/r anderen Studiengangs / Hochschule <sup>2) 3)</sup>	5

1) Sofern noch nicht im Pflichtthemenbereich 47710 verwendet.

2) Anrechnung gemäß § 10

3) Im dreisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik sind maximal 10 Leistungspunkte über die Prüfungsnummern 46995, 46997 und 46998 abbildbar.

## Katalog der Wahlpflichtmodule des Themenbereichs Wirtschaftsinformatik im viersemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Aus dem Katalog sind im viersemestrigen Masterstudiengang fünf Module im Umfang von jeweils 4 SWS (5 LP) mit einer Prüfung abzuschließen

Ident-Nr.	Wahlpflichtmodul	LP
46877	Org./rechtliche Aspekte von IT-Beschaffungen	5
46882	IT-Controlling	5
46883	Mobile Business and Mobile Systems	5
46884	Sicherheits- und Servicemanagement	5
46885	Internet-Management	5
46886	Fortgeschrittenes Projektmanagement	5
46801	Angewandte Statistik	5
46906	Strategisches Arbeitsrecht	5
46907	SCM Anwendungen	5
46908	Usability Engineering	5
46995	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 (Lehrveranstaltung aus dem Modul 47710) <sup>1) 4)</sup>	5
46996	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 (Lehrveranstaltung aus dem Modulen 51 <sup>2) 4)</sup>	5
46997	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines/r anderen Studiengangs / Hochschule <sup>3) 4)</sup>	5
46998	Wahlpflichtprüfungsleistung 4 eines/r anderen Studiengangs / Hochschule <sup>3) 4)</sup>	5
46999	Wahlpflichtprüfungsleistung 5 eines/r anderen Studiengangs / Hochschule <sup>3) 4)</sup>	5

1) Sofern noch nicht im Pflichtmodul 47710 verwendet.

2) Sofern noch nicht im Pflichtmodul 47710 verwendet.

3) Anrechnung gemäß § 10

4) Im viersemestrigen Masterstudiengang sind maximal 20 Leistungspunkte über die Prüfungsnummern 46995 bis 46999 abbildbar.

**Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 5 und 6 MPO**

**(1) Pflichtthemenbereiche**

Ist in den Pflichtthemenbereichen, in denen nach **Anlage 1** eine Wahlmöglichkeit besteht, eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen wählbaren Modulprüfung des jeweiligen Pflichtthemenbereichs kompensiert werden. Diese Kompensation ist in jedem dieser Pflichtthemenbereiche nur einmal möglich.

**(2) Themenbereich Wahlpflichtmodul Wirtschaftsinformatik**

Ist in dem Wahlpflichtthemenbereich Wirtschaftsinformatik eine Modulprüfung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule nach **Anlage 2** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus diesem Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

**Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Master-Prüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und Wirtschaftsinformatik (4 Semester) neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 16.01.2013 sowie des Rektorats vom 12.02.2013.

Dortmund, den 21. Februar 2013

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Stark